

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 09. März 2011

Nr. 11

Inhalt	Seite
07.02.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2011	134
04.03.2011 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	136
07.03.2011 - Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“, Stadt Elze	137
07.03.2011 - Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich Alfelder Straße“ im OT Mehle, Stadt Elze	139
07.03.2011 - 1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29. Februar 1996	141

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Samtgemeinde Lamspringe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in der Sitzung am 07. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.026.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.305.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.839.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.924.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	310.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.189.400,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	879.000,00 € 423.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.028.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.537.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **879.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2 0 1 1 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf **55,0 v.H.**
(Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2011)

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten

- für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu Höhe von	3.000,00 €
- für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zu Höhe von	10.000,00 €
- für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von	3.000,00 €

Im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 07. Februar 2011



Der Samtgemeindebürgermeister

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs 2 und 94 Abs. 2 und 71 (2) i. V. m. § 76 (2) NGO sowie § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 1.3.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.3.2011 bis 18.03.2011

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 7.03.2011
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

am Montag, den 14.03.2011, 15.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 14.03.2011

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung von Niederschriften
 - a) über die Sitzung am 10.11.2010
 - b) über die Sitzung am 15.02.2011
3. Einwohnerfragestunde
4. Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung Kaliwerks „Siegfried-Giesen“;
Berichterstatter: Herr Johannes Zapp, K + S Kali GmbH
5. Metropolregion; Sachstand der Entwicklung Energieeffizienz und E-Mobilität
Berichterstatter: Herr Raimund Nowak, Geschäftsführer der Metropolregion GmbH
6. Klimagriffe, Luftqualität und Raumklima in Klassenräumen; Bericht der Verwaltung
7. Ökoprotit-Projekt für Schulen im Landkreis Hildesheim, Vorlage Nr. 1041/XVI
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 04.03.2011

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Speer

STADT ELZE
- Der Bürgermeister -

Elze, den 07.03.2011

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 03.03.2011 die Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht

Das Gebiet der Innenbereichssatzung wird wie auf der nachfolgenden Karte dargestellt begrenzt.



Die Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“ einschließlich der Begründung kann im Bauamt der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Innenbereichssatzung auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. entfällt
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“ schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Innenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die Innenbereichssatzung Nr. 1 „Christophorusschule“ in Kraft.


Bürgermeister

ausgehängt am: 09.03.2011
abgenommen am: 25.03.2011

STADT ELZE
- Der Bürgermeister -

Elze, den 07.03.2011

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich Alfelder Straße“ im OT Mehle

Der Rat der Stadt Elze hat am 03.03.2011 die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ (vereinfacht) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 betrifft nur einen kleinen Teil des Bebauungsplanes Nr.11 an der Straße Grabenweg. Der Geltungsbereich der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ wird wie in der nachfolgenden Karte dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ mit Begründung kann im Fachdienst Bauwesen der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Sprechzeiten

Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

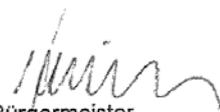
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan 2. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ in Kraft.


Bürgermeister

ausgehängt am: 09.03.2011
abgenommen am: 25.03.2011

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 21.12.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996 erlassen:

I.

§ 2 (Grundschulen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Schulbezirk für die Bürgerschule umfasst das östlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine).

(2) Der Schulbezirk für die Dohnser Schule umfasst das westlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) und das Gebiet der Ortschaften Brunkensen, Eimsen, Hörsum, Lütgenholzen, Röllinghausen und Wettensen sowie ab dem Schuljahr 2011/2012 das Gebiet der Ortschaften Gerzen und Warzen.

(3) Der Schulbezirk für die Grundschule Föhrste umfasst das Gebiet der Ortschaften Föhrste, Imsen und Wispenstein.

(4) Die Grundschule Gerzen wird zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aufgehoben. Bis dahin umfasst ihr Schulbezirk die Ortschaften Gerzen und Warzen.

(5) Der Schulbezirk für die Grundschule Langenholzen umfasst das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.

(6) Der Schulbezirk für die Grundschule Limmer umfasst das Gebiet der Ortschaften Limmer (mit Godenau) und Dehnsen.

II.

§ 4 (Übergangsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

Schülerinnen und Schüler der Grundschule Gerzen können zum Schuljahr 2011/2012 nach Wahl abweichend von der Schulbezirksregelung in § 2 Abs. 2 zur Grundschule Föhrste wechseln und diese Schule bis zum Eintritt in den Sekundarbereich I besuchen.

III.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld (Leine), den 07.03.2011

Stadt Alfeld (Leine)

gez. Beushausen

(Bürgermeister)